



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1948

Ausgegeben am 31. Januar 1948

Nr. 1

Inhalt: Grußwort zum Jahreswechsel. — Nachruf für den Kirchenbeamten Paul Bid. — Bekanntmachung betreffend die Pfarrbezirksenteilung in der St.-Lorenz-Kirchengemeinde in Lübeck-Travemünde. — Kollektensplan I/1948. — Personennachrichten. — Mitteilungen.

Beilage: 1. Entwurf einer Kirchenverfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck.
2. Begründung zu dem Entwurf.

Grußwort zum Jahreswechsel.

Im Namen unserer Landeskirche grüße ich an der Jahreswende unsere Gemeinden! Nach alter Überlieferung schließen wir unsere Silvestergottesdienste mit dem Gesang „Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund und Händen“. Wir haben Grund es zu tun, auch in diesem Jahr. In aller Drangsal und Bitternis hat Gott uns mit vielem Versehen regiert, sonst lebten wir nicht mehr. So lasst uns danken aus Herzens Grund für Alles!

Wem die Gnade geworden ist, daß er danken kann, der darf auch vertrauen! Lasst uns unsere Augen aufheben zu den Bergen, von denen uns Hilfe kommt! Wir dürfen Ihn von Herzen Vater nennen durch unseren Herrn Jesum Christum, in dessen Händen unser, unseres Landes und der Welt Schicksal ruht im Neuen Jahr. Wir vertrauen uns Ihm ganz und gat, dem Vater, dem Schöpfer und Schalter.

Und lasst uns einen neuen Anfang machen im Gehorsam! Ungehorsam gegen unseres Herrn Christi Wort bringt Hammer und Herzleid, wir haben es erfahren! Gehorsam ist der Weg, der einzige Weg zum Heil und zum Frieden.

Gott segne und behüte euch, meine Brüder und Schwestern!

Lübeck, 29. Dezember 1947.

Bautle.

Paul Bid †

Kirchenrat und Kirchenanzlei bellagen den jähnen Tod ihres Mitarbeiters Paul Bid in den Tagen unmittelbar vor Weihnachten. Binnen kürzester Frist wurde er das Opfer einer Hirnhautentzündung.

Fast 25 Jahre hat er unserer Landeskirche gedient, anspruchslos, zuberläßig, pflichttreu. Er ist uns ein guter und geschägter Kamerad gewesen. Wir trauern von Herzen um ihn mit seinen Angehörigen und trösten uns der Verheißung unseres Herrn:

„Vater, ich will, daß, wo ich bin, auch die bei mir seien, die Du mir gegeben hast.“ Amen.

Bautle.

**Bekanntmachung
betreffend die Pfarrbezirkseinteilung in der St.-Lorenz-Kirchengemeinde in Lübeck-
Travemünde.**

Die Abgrenzung der Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Travemünde nach dem Vorschlag des Kirchenvorstandes hat der Kirchenrat genehmigt.

Das Straßenverzeichnis für die beiden Pfarrbezirke wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 21. November 1947.

Der Kirchenrat,
Pautke.

1. Pfarrbezirk:

(Pastor Johannes Vorwerg, Lübeck-Travemünde, Kirchenstraße 11. F. 690)

Bülf, An der	Moorredder
Baggersand, Auf dem	Mühlenberg, Am
Boehlsbarade	Nicolaistraße
Boelkestraße	Roggenskußstraße
Brotener Kirchsteig	Königauer Ring
Danzmannstraße	Kose
Fischeriedlung	Siebenblöten
Gneversdorfer Weg 1—50	(Ringstraße, 1. und 2. Querweg, Ausbau)
Hirtengang	Sonnenu
Hornkamp	Teutendorfer Weg
Fahrmarktstraße	Leutenbrink
St.-Jürgen-Platz	Torstraße
St.-Jürgen-Straße	Travemünder Landstraße (Stadtteil Travemünde)
Kiekeberg, Auf dem	Bogteistraße
Krautader, Am	Vorderreihe
Kirchenstraße	Wiborgstraße
Kurgartenstraße	
Kumulusstraße	
Lindwurmstraße	Swendorf mit Vorndiel
St.-Lorenz-Straße	Pöppendorf, Bahnhof und Ausbau
Lothenberg, Am	Königau
Mollwostraße	Teutendorf

2. Pfarrbezirk:

(Pastor Alfred Reinholtz, Lübeck-Travemünde, Kaiserallee 5b. F. 407)

Achterdeck	Leuchtturm, Am
Aufsenallee	Meilenburger Landstraße
Badbord	Mittschiffss
Bahnhof, Travemünde-Strand	Parkallee
Bertlingstraße	Priwallstrand und 15 Baracken
Fahrenberg, Am	Reinbahnsteg
Fallreep	Seetempel
Fehlingstraße	Steenkämp
Fliegerweg	Steuerbord
Gneversdorfer Weg 80—101	Strandpromenade
Godewind	Strandreibbeder
Helldahl	Geltstadt Priwall (Baldweg und Seeweg)
Kaierallee	Schiffe bei der Schlichting-Werft
Kohlenhof (Priwall)	
Kurgarten, Am	
Leegerwall	Brodtien mit Hermannshöhe
Leuchtenfeld, Am	Evershof

Kollektienplan
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1948.

1. Januar	Neujahr	Evangelisches Hilfswerk
4. Januar	Sonntag nach Neujahr	Gesellschaft für christliches Leben unter den Blinden
11. Januar	1. Sonntag nach Epiphanius	Ältere Mission
18. Januar	2. Sonntag nach Epiphanius	Frei für die Gemeinden
25. Januar	Septuagesima	Gesamtkirchliche Notstände
1. Februar	Sexagesima	Evangelisches Hilfswerk
8. Februar	Septuaginta	Kirchlicher Dienst an Heimatlosen und Flüchtlingen
15. Februar	Invocavit	Frei für die Gemeinden
22. Februar	Reminiscere	Breitung von Bibeln
29. Februar	Dulci	Frei für die Gemeinden
7. März	Lætare	Evangelisches Hilfswerk
14. März	Subita	Frei für die Gemeinden
21. März	Palmarum	Kirchliche Jugendarbeit
26. März	Karfreitag	Frei für die Gemeinden
28. März	Ostermontag	Erziehungsheim Börner
29. März	Ostersonntag	Bahnhofsmission

Übed, 17. Dezember 1947.

Bautle.

Personalaufnahmen

Stellvertretende Vorsitzende der Kirchengemeinde.

zu stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchengemeinde sind vom Kirchenrat bestellt:	
St.-Marien-Kirchengemeinde:	Pastor Werner Maß
St.-Salobi-Kirchengemeinde:	Pastor Walter Bergmann
St.-Petri-Kirchengemeinde:	Kirchenvorsteher Kaufmann Hermann Kahns
St.-Aegidien-Kirchengemeinde:	Pastor Karl Richter
Dom-Kirchengemeinde:	Pastor Martin Ohm
St.-Lorenz-Kirchengemeinde:	Kirchenvorsteher Kaufmann Alwin Leonhard
St.-Matthäi-Kirchengemeinde:	Pastor Martin Fischer-Hübner
St.-Gertrud-Kirchengemeinde:	Kirchenvorsteher Rechtsanwalt und Notar Otto Schorer
Luther-Kirchengemeinde:	Kirchenvorsteher Brauereibesitzer Hermann Stamer
St.-Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde:	Kirchenvorsteher Maller Otto Rau
St.-Andreas-Kirchengemeinde Schlutup:	Kirchenvorsteher Fabrikant Hans Bade
St.-Johannes-Kirchengemeinde Küdnitz:	Pastor Gustav Benke
Kirchengemeinde Genin:	Kirchenvorsteher Landwirt Georg Trabert, Nienhüsen
Kirchengemeinde Russe:	Kirchenvorsteher Zimmermeister Johann Flint
Kirchengemeinde Behlendorf:	Kirchenvorsteher Bauer Wilhelm Hümme, Hollenbeck

St.-Salobi-Kirchengemeinde.

Angestellt ist der Gemeindehelfer Detlef Steffen.

St.-Johannes-Kirchengemeinde, Küdnitz.

An Stelle des wegen Fortzuges ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Inspektor i. R. Hermann Maas hat der Kirchenrat den Justizobersekretär Fritz Reinholz, Dummersdorf, Lager, Baracke 9, als Stellvertreter berufen.

Pfarrbezirk Herreninsel.

In die Vertretung des Pfarrbezirkes Herreninsel hat der Kirchenrat an Stelle des weggetretenen ausgeschiedenen Gärtners Hans Reinhold, den Lehrer Paul Reinke, Lübe Engelsgrube 53, berufen.

Pressearbeit.

Zum Sachbearbeiter für Presseangelegenheiten ist Pastor Dr. Walter Leverenz bestellt.

Austauschpfarrer für Kriegsgefangenenlager.

Der landestkirchliche Hilfsgeistliche Pastor Reinhard von Kirchbach ist als Austauschpfarrer in ein englisches Kriegsgefangenenlager berufen worden.

Flüchtlingsfürsorge.

Auf Vorschlag von Pastor Julius Jensen hat der Kirchenrat der Ernennung von Pastor Dr. Walter Leverenz zum Beauftragten der lübeckischen Landeskirche für Flüchtlingsfürsorge zugestimmt.

Kandidatenliste.

Der Kandidat der Theologie Adolf Lüdemann ist dem Präsidenten des Kirchenrates Propst Pauffe, zur weiteren Ausbildung überwiesen.

Liste der Theologiestudenten.

On die Liste der Theologiestudenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ist bei stud. theol. Richard Waad aufgenommen.

Kanzlei des Kirchenrates.

Der Kassenbeamte Paul Bidt ist am 24. Dezember 1947 verstorben.

Mitteilungen**Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker.**

Die nächsten landeskirchlichen Prüfungen für Organisten und Chorleiter bei der Landeskirchlichen Schule Schleswig-Holstein finden in der Zeit vom 27. bis 29. April 1948 in Lübeck statt.

Beilage:

1. Entwurf einer Kirchenverfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck.
2. Begründung zu dem Entwurf.

Kirchenordnung

für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

Erster Teil: Kirchenverfassung

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck bekannt sich zu dem dreieinigen Gott als dem Herrn. Sie gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie steht unter dem Auftrage ihres Herrn, mit der gesamten christlichen Kirche dieses Evangelium zu verkündigen und die Sacramente einsehungsgemäß zu verwalten.

(2) Die im Konkordienbuch zusammengefaßten lutherischen Bekennnisse stehen bei ihr in Geltung. Sie weiß sich verpflichtet, die Bekennnisse jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekennnisses zu hören. Sie bejaht damit den Weg, der mit der Entscheidung der ersten Bekennnisshode der Deutschen Evangelischen Kirche in Worms beschritten worden ist.

Artikel 2

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck steht als Landeskirche lutherischen Bekennnisses in der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) In ökumenischer Verbundenheit mit der ganzen Christenheit dient sie dem Wachsen der einen Kirche Jesu Christi in aller Welt.

Artikel 3

(1) Die Kirche ist als Stiftung ihres Herrn Jesus Christus berufen, in der Welt seinen Auftrag auszurichten. Allein von diesem Auftrag her bestimmt, ordnet und verwaltet die Landeskirche in voller Selbständigkeit ihren Wirksamkeitsbereich. Ihre Amtserneuerung verleiht sie ohne Mitwirkung des Staates.

(2) In ihrer äußeren Rechtsform ist die Landeskirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Ordnungen der Landeskirche dienen allein dem Auftrag der Kirche. Damit ist die kirchliche Rechtssetzung ihrem Inhalt und ihrer Ausdehnung nach bestimmt und begrenzt.

Artikel 5

(1) Die Amtsträger der Landeskirche und die Organe ihrer Leitung und Verwaltung sind auf das Bekennnis und die Ordnungen der Landeskirche zu verpflichten.

(2) Für die Pastoren hat die Bindung an das Ordinationsgelübde den Vorrang vor der Bindung an andere Ordnungen.

(3) Die in der Kirchenverfassung für die Organe der Kirche festgelegten Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 6

- (1) Die Gliedschaft in der Kirche gründet sich auf die Taufe.
- (2) Zur Landeskirche gehört jeder getaufte evangelische Christ, der innerhalb ihres Gebietes wohnt und nicht nachweislich Mitglied einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft im Gebiet der Landeskirche ist.

Artikel 7

- (1) Die von der Landeskirche anerkannten kirchlichen Werke und Vereinigungen genießen Förderung und ihren Schutz.
- (2) Zu den anerkannten Werken gehören insbesondere die Innere und Äußere Mission, das Evangelische Jugendwerk, das Evangelische Männerwerk und die Evangelische Frau hilfe.
- (3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland ist im Gebiet der Landeskirche ein Arbeitszweig der Kirche und erhält eine besondere Ordnung. Andere kirchliche Werke können zu unmittelbaren Arbeitszweigen der Landeskirche erklärt werden.

Die Kirchengemeinden

Artikel 8

- (1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchengemeinden.
- (2) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anders bestimmter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der geistliche Dienst der Kirche ausgerichtet wird. Nähere Bestimmung über das geistliche Leben in den Gemeinden werden in einer besonderen Ordnung erlassen.
- (3) In ihrer äußeren Rechtsform sind die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 9

- (1) Die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden erfolgt durch Kirchengefach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.
- (2) Über die Veränderung von Grenzen zwischen den Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.
- (3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die beteiligten Kirchengemeinden nicht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 10

- (1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen werden Pfarrbezirke eingerichtet.
- (2) Die Grenzen der Pfarrbezirke bestimmt mit Genehmigung der Kirchenleitung der Kirchenvorstand.
- (3) Die Zuweisung der Pfarrbezirke an die Pastoren regelt die Kirchenleitung nach Anhörung der Kirchenvorstände.

Die Gemeindeglieder

Artikel 11

- (1) Die Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes lauter und reich gelehrt und die Sakramente einzugsgemäß verwaltet werden. Sie haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindeglieder haben die Pflicht, an dem geistlichen Leben der Gemeinde tätige Anteil zu nehmen. Sie sollen sich regelmäßig im Gottesdienst unter Gottes Wort stellen und das Heilige Abendmahl feiern, Liebe üben und die Werke der Nächstenliebe fördern, christliche Buch und Sitte in den Häusern sorgen, die christliche Unterweisung der Jungen sichern und sich überall so verhalten, wie es einem christlichen Gemeindeglied zukommt. Sie sollen bereit sein, kirchliche Ehrenämter zu übernehmen. Sie sind verpflichtet, zu den kirchlichen Lasten beizutragen.
- (3) Weitere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder werden in einer besonderen Ordnung erlassen.

Artikel 12

(1) Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern oder sich kirchenfeindlich verhalten, können in ihren kirchlichen Rechten beschränkt oder von ihnen ausgeschlossen werden.

(2) Erklärt ein Gemeindeglied auf Grund der staatlichen Rechtsordnung seinen Austritt aus der Kirche, so scheidet es sich von der Gemeinde und verliert damit seine kirchlichen Rechte.

(3) Nähere Bestimmungen über die Kirchenzucht werden in einer besonderen Ordnung stattfinden.

(4) Die Wiederaufnahme und der Übertritt zur Kirche werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

Artikel 13

(1) Die Zugehörigkeit eines Gliedes der Kirche zu einer Kirchengemeinde bestimmt sich grundsätzlich nach seinem Wohnsitz.

(2) Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich durch Anzeige bei der Kirchenleitung in einer anderen Gemeinde umzumelden. Die Ummeldung muß zu einem bestimmten Pastor der anderen Gemeinde erfolgen, dessen Einverständnisserklärung mit der Ummeldung vorzulegen ist. Scheidet der Pastor, zu dem die Ummeldung erfolgt ist, aus seinem Amt aus, so gilt sie auch für den Amtsnachfolger. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden.

Artikel 14

(1) Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich der Seelsorge an den Pastor des Pfarrbezirks gewiesen, in dem sie wohnen.

(2) Es steht jedoch den Gemeindegliedern frei, sich für einzelne Amtshandlungen an einen anderen im Amt befindlichen Pastor der Landeskirche zu wenden; der zuständige Pastor ist hierzu zu verständigen.

(3) Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können sich die Gemeindeglieder durch Anzeige bei dem zuständigen Pastor dauernd zu einem anderen Pastor der Gemeinde ummelden, wenn dieser Pastor hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden; sie erlischt, wenn der Pastor, zu dem sie erfolgt ist, aus seinem Amt ausscheidet.

Die Leitung der Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

Artikel 15

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

- die Pastoren der Gemeinde und die Hilfsprediger, die selbständig einen Pfarrbezirk verwalten;
- zwölf gewählte Gemeindeglieder.

(2) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann die Kirchenleitung bestimmen, daß die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher geringer oder größer sein soll; sie soll mindestens vier und höchstens achtzehn betragen.

(3) Die Kirchenleitung kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen, die bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Kirchenvorsteher

Artikel 16

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein kirchliches Ehrenamt.

(2) Die Kirchenvorsteher sollen der Gemeinde durch Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Heiligen Abendmahl ein Vorbild sein. Sie sollen sich am Leben und an der Arbeit der Gemeinde rege beteiligen, um dadurch an kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu wachsen.

Artikel 17

(1) Zu Kirchenvorstehern können gewählt oder berufen werden Gemeindeglieder in die kirchliche Wählerliste eingetragen sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und Eignung für das kirchliche Amt durch Beteiligung am kirchlichen Leben, an Gottes und Abendmahl bewiesen haben.

(2) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

(3) Von den Mitgliedern eines Kirchenvorstandes soll nicht mehr als ein Drittel in anderen Kirchengemeinde wohnen.

Artikel 18

(1) Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch die Gemeinde vollzogen.

(2) Zur Wahl zugelassen sind alle voljährige Gemeindeglieder, die ihren Willen der Wahl teilzunehmen, durch Eintragung in die kirchliche Wählerliste befunden. Gemeindeglieder, die ihre kirchlichen Pflichten beharrlich versäumen, können von der Tragung ausgeschlossen werden.

(3) Die Wahl dient allein dem Auftrag der Kirche und ist ein ausschließlich kirchlicher Dienst.

(4) Die Anordnung der Wahl erfolgt durch die Kirchenleitung; ihre Durchführung dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der Kirchenleitung ob.

(5) Die gewählten Kirchenvorsteher bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(6) Das Nähere über die Wahl wird durch besondere Ordnung geregelt.

Artikel 19

(1) Wenn nach einer Wahl die gesetzliche Zahl von gewählten Kirchenvorstehern erreicht ist oder später nicht mehr vorhanden ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhabe des Kirchenvorstandes an Stelle der fehlenden Kirchenvorsteher Stellvertreter ernennen. Die Stellvertreter scheiden bei der nächsten ordentlichen Wahl aus dem Amt aus und werden durch gewählte Kirchenvorsteher ersetzt.

(2) Die Artikel 16, 17, 20, 22 finden auf die Stellvertreter Anwendung.

Artikel 20

(1) Die Kirchenvorsteher werden durch einen Pastor der Kirchengemeinde in Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher geloben, daß sie ihr Amt ehrenamtlich gegen das Wort Gottes und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche führen werden. Die Ablegung des Gelübdes ist begründend für das Kirchenvorsteheramt.

Artikel 21

Die gewählten Kirchenvorsteher verwalten ihr Amt sechs Jahre. Alle drei Jahre sc̄tzt die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Amtszeit bestimmt. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die ausscheidenden Kirchenvorsteher im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers endet mit der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde.

(2) Ein Kirchenvorsteher kann vorzeitig aus seinem Amt entlassen werden:

1. wenn er es beantragt;
2. wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann;
3. wenn er seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten des Amtes beharrlich versäumt oder verletzt;
4. wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung Friedens in der Gemeinde notwendig ist.

(3) Die Entlassung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorsteher und des Kirchenvorstandes.

(4) Bei Widerspruch des Kirchenvorstandes ist im Falle von Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 ein Beschlus der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Aufgaben des Kirchenvorstandes

Artikel 23

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, die Kirchengemeinde in Gemeinschaft mit dem Pfarramt zu leiten und zu verwalten.

(2) Der Kirchenvorstand hat alle seine Maßnahmen so zu treffen, daß sie nicht nur der eigenen Gemeinde, sondern der ganzen Kirche zur Förderung gereichen.

Artikel 24

Der Kirchenvorstand hat die Pastoren in ihrem pfarramtlichen Dienst zu unterstützen und auch die anderen kirchlichen Amträger in ihren Aufgaben zu fördern.

Artikel 25

Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß in der Gemeinde alles recht und ordentlich zugehe. Er hat dahin zu wirken, daß christliches Leben erweckt und kirchliche Sitte gepflegt werde. Er hat nach Kräften die Verbindung mit den Gemeindegliedern herzustellen und sie zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten.

Artikel 26

Der Kirchenvorstand hat sich die Werke der christlichen Liebe innerhalb der Gemeinde, insbesondere die kirchliche Gemeindehilfe und das Evangelische Hilfswerk, angelegen sein zu lassen und für eine geordnete Verwaltung der für diesen Dienst bestimmten Gemeindeeinrichtungen Sorge zu tragen.

Artikel 27

Zur Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören ferner:

1. die Wahl von Mitgliedern der Synode;
2. die Durchführung der Wahl von Kirchenvorstehern;
3. die Wahl der Pastoren;
4. die Wahl der Kirchenbeamten für den Gemeindedienst;
5. die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Kirchengemeinde;
6. die Ausübung der Kirchenzucht über die Gemeindeglieder;
7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde;
8. die Feststellung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und der Jahresrechnungen der kirchlichen Kassen;
9. die Pflege der kirchlichen Gebäude und Grundstücke;
10. die Verwaltung der gemeindeeigenen Friedhöfe;
11. die Beschlusffassung über die Sammlungen in der Kirche, soweit sie nicht von der Kirchenleitung angeordnet sind.

Artikel 28

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die kirchlichen Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.

(2) Evangelischen Vereinigungen, in denen Gemeindeglieder zu kirchlichen Zwecken zusammenge schlossen sind, kann der Kirchenvorstand die Benutzung kirchlicher Räume für besondere gottesdienstliche Veranstaltungen gestatten; bei Bedenken innerhalb des Kirchenvorstandes entscheidet die Kirchenleitung.

- (1) Bei dem Kirchenvorstand liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirchengemeinde.
- (2) Vor Gerichten und Behörden wird der Kirchenvorstand durch den Vorsitzenden ein Mitglied vertreten.
- (3) Urkunden, die die Kirchengemeinde verpflichten sollen, sind namens des Kirchenstandes durch den Vorsitzenden unter Beidrückung des Kirchensiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird die Ordnungsmäßigkeit der Beschlusssfassung festgestellt.

Geschäftsleitung des Kirchenvorstandes

Artikel 30

- (1) Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der Pastor der Kirchengemeinde. Gehört dem Kirchenvorstand mehrere Pastoren an, so bestellt nach jeder regelmäßigen Wahl eines Kirchenvorsteher die Kirchenleitung den Vorsitzenden.
- (2) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder regelmäßigen Wahl von Kirchenvorsteher den Kirchmeister, den Baubewerber und den Kassenwart aus dem Kreis der Kirchenvorsteher.
- (3) Der Kirchmeister ist zugleich der Stellvertreter des Vorsitzenden. Gehören dem Kirchenvorstand mehrere Pastoren an, so kann — (soll — muss) — der Kirchenvorstand einen Pastor zum Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Ämter in der Person eines Kirchenvorsteher soweit wie möglich ist zulässig.
- (5) Die Wahl des Kirchmeisters und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Zustimmung durch die Kirchenleitung.

Artikel 31

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte des Kirchenvorstandes zu veranlassen und für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeindeleitung und Verwaltung nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes zu sorgen. In eiligen Angelegenheiten hat er im Benehmen mit dem Kirchmeister bis zu Zusammentritt des Kirchenvorstandes einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. I führt die Aufsicht über den Dienst der bei der Kirchengemeinde tätigen kirchlichen Beamten und Angestellten.

- (2) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden entscheidet der Kirchenvorstand.

Artikel 32

- (1) Der Kirchmeister steht dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als ständiger Berater zur Seite. Er trägt im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden eine besondere Mitverantwortung für den geordneten Gang der laufenden Gemeindeverwaltung.

- (2) Der Kirchmeister hat mit den anderen Kirchenvorstehern Verbindung zu halten und ihnen in der Erfüllung ihrer Aufgaben beizustehen.

- (3) Der Kirchmeister hat mit den Pastoren der Kirchengemeinde und den anderen kirchlichen Amtsträgern Verbindung zu halten und bei ihnen die Meinung der Kirchenvorsteher zu vertreten.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes

Artikel 33

- (1) Der Kirchenvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Er muss berufen werden, wenn wenigstens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen oder die Kirchenleitung dies beantragen.
- (2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung durch den Kirchenvorstand zulässig.

(3) Hilfsprediger, die einen eigenen Pfarrbezirk nicht verwalten, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil. Kirchenmusiker, Gemeindehelfer und andere Mitarbeiter der Gemeinde können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes Vertreter zu entsenden.

(5) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

Artikel 34

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(2) Wer am Gegenstand der Beschlusstafung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil.

Artikel 35

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschuß durch Zuruf erfolgen. Bei Wahlen entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist unter den Beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(3) Über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist eine Niederchrift zu führen, die in der nächsten Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitwirkung der Kirchenleitung

Artikel 36

Der Bischof hat das Recht, sich über den Stand des geistlichen Lebens in der Kirchengemeinde durch Kirchenvisitationen zu unterrichten.

Artikel 37

(1) Der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen:

1. Änderungen der Gottesdienstzeiten;
2. die Abgrenzung der Pfarrbezirke;
3. die Anstellung und Entlassung sowie die Dienstverträge der Kirchenmusiker, Gemeindehelfer und hauptamtlichen Kirchendiener;
4. der Haushaltsplan der Kirchengemeinde;
5. Abweichungen von den im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben;
6. Entnahmen aus dem Vermögen;
7. die Annahme von Stiftungen und Geschenken, die mit einer Auflage versehen sind.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner alle Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere:

1. der Erwerb sowie die Befestigung oder Veräußerung von Grundstücken;
2. die Ausleihe von kirchlichen Geldern sowie die Anlegung von Kapitalvermögen;
3. die Aufnahme von Anleihen;
4. Verfügungen über Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben.

(3) Zur Sicherung einer würdigen Ausstattung der Gotteshäuser bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung:

1. kirchliche Neubauten und Veränderungen an kirchlichen Gebäuden, insbesondere an Kirchen, die unter Denkmalschutz stehen;

2. die Beschaffung von neuen Paramenten, kirchlichen Geräten und kirchlichem Siegeln;
3. der Einbau und die Veränderung von Orgeln;
4. die Beschaffung von Glöden.

(4) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Kirchenvorstandes entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 38

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die die Ordnungen der Kirche verlezen, können durch die Kirchenleitung beanstandet und, wenn sie nicht binnen einer gesetzten Frist aufgehoben werden, durch Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 39

(1) Ein Kirchenvorstand kann durch Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung aufgelöst werden, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie gründlich verlebt. Der Auflösungsbescheid ist mit Gründen zu versehen und jedem Mitglied des aufgelösten Kirchenvorstandes zuzustellen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes gehören seine Rechte an Beauftragte über die durch die Kirchenleitung bestellt werden.

Die Ämter der Kirche

Das Pfarramt

Aufgaben des Pfarramtes

Artikel 40

(1) Der Auftrag des Pfarramtes umfaßt die Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der Sacramente, die Vollziehung der geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge an den Gemeindegliedern, die Unterweisung der Gemeindeglieder, insbesondere der Jugend, den Dienst der Nächstenliebe und als Ziel aller kirchlichen Arbeit den Aufbau einer lebendigen christlichen Gemeinde.

(2) Besteht an einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so wird das Pfarramt von den Pastoren gemeinsam verwaltet.

Artikel 41

(1) Die Vorbildung und Prüfung zum Pfarramt wird durch besondere Ordnung geregelt. Die Sorge für den theologischen Nachwuchs ist dem Bischof anbefohlen.

(2) Die Ordination zum Pfarramt wird durch den Bischof vollzogen.

(3) In anderen evangelischen Kirchen ordinierte Pastoren sind auf den lutherischen Bekennnisstand der Landeskirche besonders zu verpflichten.

(4) Weitere Bestimmungen über das Pfarramt werden in einer besonderen Ordnung erlassen.

Artikel 42

(1) Die Gemeinden sind an die Pastoren gewiesen, denen sie helfend und fördernd zur Seite stehen sollen. Die Pastoren sind an die Gemeinden gewiesen, denen sie in Arbeit und Leben ein Vorbild sein sollen.

(2) Der Pastor soll sich mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde im Einvernehmen halten, jedoch ist er in Angelegenheiten der geistlichen Leitung der Gemeinde an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht gebunden.

Artikel 43

Zur freien Wortverkündigung können Glieder der Kirche, die die erforderliche Eignung haben, durch die Kirchenleitung zugelassen und gegebenenfalls für diesen Dienst ordiniert werden.

Artikel 44

Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Artikel 45

(1) Außer Gemeindepfarrstellen können auch landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Wirkungsbereich errichtet werden.

(2) Die landeskirchlichen Pastoren sind für ihre Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer Kirchengemeinde zuzuweisen; sie sind den Gemeindepastoren gleichgestellt. Die Zuweisung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Die Berufung der Pastoren

Artikel 46

(1) Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu.

(2) Das Gemeindewahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten. Die Wahlhandlung wird von dem Bischof geleitet.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Zur Versagung der Bestätigung ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

(4) Das Nähere über die Wahl und die Bestätigung wird durch besondere Ordnung geregelt.

Artikel 47

(1) Der Kirchenvorstand kann auf das Recht der Wahl durch einstimmigen Beschluß verzichten und die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchenleitung überlassen.

(2) Für jede dritte in einer Gemeinde freiwerdende Pfarrstelle kann die Kirchenleitung die Besetzung nach Anhörung des Kirchenvorstandes in Anspruch nehmen.

(3) Landeskirchliche Pfarrstellen werden nach Fühlungnahme mit dem Kreis, dem der Auftrag gilt, durch die Kirchenleitung besetzt.

Artikel 48

Die Pastoren werden durch die Kirchenleitung in ihr Amt berufen und durch den Bischof eingeführt.

Artikel 49

Die der Kirchenleitung und dem Ständigen Ausschuß der Synode angehörenden Pastoren führen die Amtsbezeichnung Hauptpastor. Die Amtsbezeichnung verbleibt ihnen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kirchenleitung oder dem Ständigen Ausschuß.

Die Rechtsstellung der Pastoren

Artikel 50

(1) Die Pastoren werden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen.

(2) Ihre Beisoldung und die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung werden durch besondere Ordnung geregelt.

Artikel 51

Auf Anordnung der Kirchenleitung sind die Pastoren verpflichtet, neben ihren eigentlichen Amtspflichten auch andere Aufgaben im landeskirchlichen Dienst zu übernehmen. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

Artikel 52

(1) Ein Pastor kann durch die Kirchenleitung in ein anderes Amt der Kirche versetzt werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist. Der Pastor und die beteiligten Kirchenvorstände sind vorher zu hören.

(2) Zur Durchführung einer Versezung in eine Gemeindepfarrstelle kann die Kirchleitung anordnen, daß das Gemeindewahlrecht ruht.

(3) Bei Widerspruch des Pastors oder eines beteiligten Kirchenvorstandes ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Artikel 53

(1) Ein Pastor kann unter Belassung des Rechts der Wortverkündigung und Sakramenverwaltung in den Ruhestand versetzt werden,

1. bei Dienstunfähigkeit;

2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres;

3. wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist.

(2) Die Versezung in den Ruhestand erfolgt durch die Kirchenleitung. Der Pastor und der Kirchenvorstand sind vorher zu hören.

(3) Bei Widerspruch des Pastors oder des Kirchenvorstandes ist im Falle von Absatz 3 ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Artikel 54

Weitergehende Veränderungen in den Rechten eines Pastors, die er durch Ordination und Berufung ins Amt erworben hat, sind nur bei Verleugnungen des Ordinationsgelübde oder der Amtspflichten zulässig. Das Nähere hierüber wird durch besondere Ordnungen bestimmt.

Artikel 55

(1) Hilfsprediger werden auf Dienstvertrag durch die Kirchenleitung angestellt; bei einer Anstellung für den Gemeindebedienst ist zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Den Hilfspredigern kann durch die Kirchenleitung die Amtsbezeichnung Pastor bei gelegt werden.

Die anderen Ämter

Artikel 56

(1) Weitere Ämter der Kirche bestehen für die Unterstützung des Pfarramtes in der kirchlichen Gemeindearbeit, für die Pflege der Kirchenmusik und für den Verwaltungsdienst. Diese Ämter werden durch die kirchlichen Beamten und Angestellten versehen.

(2) Die kirchlichen Beamten und Angestellten müssen die für ihren Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(3) Von den kirchlichen Beamten und Angestellten wird erwartet, daß sie sich über ihre unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligen und in ihrer kirchlichen Haltung der Gemeinde ein Vorbild sind.

(4) Weitere Bestimmungen für das diakonische und katechetische Amt und für das Amt des Kirchenmusikers werden in besonderen Ordnungen erlassen.

Artikel 57

(1) Die Errichtung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Abhörung des Kirchenvorstandes.

(2) Die Kirchenbeamten für den Gemeindebedienst werden durch den Kirchenvorstand gewählt und nach ihrer Bestätigung durch die Kirchenleitung in ihr Amt berufen; die landeskirchlichen Beamten werden durch die Kirchenleitung angestellt.

(3) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbeamten gelten die Artikel 50 bis 54 entsprechend.

Artikel 58

(1) Die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten werden durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Angestellten der Kirchengemeinden werden durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie die Dienstverträge der Gemeindehelfer und Kirchenmusiker bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die landeskirchlichen Angestellten werden durch die Kirchenleitung angestellt und entlassen.

Die Leitung der Landeskirche

Der Bischof

Artikel 59

(1) Der Bischof ist in der Landeskirche zum Amt der geistlichen Leitung berufen, das er im Beisein mit der Kirchenleitung ausübt.

(2) Der Bischof ist der Hirte der Gemeinden und aller kirchlichen Amtsträger. Er wacht über Leben und Lehre der Kirche. Er ruft und mahnt die Gemeinden zu kirchlichem Handeln und dient ihnen mit Wort und Besuch.

(3) Als Vorsitzender der Kirchenleitung vertritt der Bischof die Landeskirche nach außen.

Artikel 60

(1) Mit dem Amt des Bischofs ist ein Pfarramt an der St.-Marien-Kirche verbunden, wenn nicht durch übereinstimmenden Beschluß der Kirchenleitung und der Synode eine andere Regelung getroffen wird. Er verwaltet keinen eigenen Pfarrbezirk, ist jedoch berechtigt, den Gemeindeliegern, die sich dauernd zu ihm halten, als Seelsorger zu dienen.

(3) Der Bischof ist zur gottesdienstlichen Wortverkündigung und zu Amtshandlungen in allen Gemeinden berechtigt.

Artikel 61

(1) Der Bischof wird nach vorausgegangener Fürbitte in den Gottesdiensten aller Gemeinden durch die Kirchenleitung und die Synode in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung unter der Leitung des Präses der Synode gewählt. Der Wahl muß die Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl beider Körperschaften zustimmen.

(2) Das Geistliche Ministerium kann für die Wahl einen oder mehrere Vorschläge machen. Vorschläge, denen das Geistliche Ministerium mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht, dürfen nicht zur Abstimmung gestellt werden.

Artikel 62

Der Bischof wird auf Lebenszeit in sein Amt berufen.

Artikel 63

(1) Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten.

(2) Der Bischof kann durch gemeinsamen Beschluß der Kirchenleitung und der Synode von seinem Amt abberufen werden. Dem Beschluß muß die Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl beider Körperschaften zustimmen. Der Antrag darf nicht zur Abstimmung gestellt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht.

(3) Mit dem Rücktritt oder der Abberufung tritt der Bischof in den Ruhestand.

Artikel 64

(1) Der Senior ist der ständige Vertreter des Bischofs.

(2) Der Senior wird aus dem Kreise der Pastoren auf sechs Jahre gewählt. Er verwaltet sein Amt im Nebenamt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Senior wird durch die Kirchenleitung und die Synode unter der Leitung des Bischofs in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Das Geistliche Ministerium kann für die Wahl einen oder mehrere Vorschläge machen.

Die Synode Zusammensetzung der Synode

Artikel 65

- (1) Der Synode gehören an:
 - a) vierzehn Pastoren, die das Geistliche Ministerium aus seiner Mitte wählt;
 - b) achtundzwanzig Kirchenvorsteher, von denen die Kirchenvorstände je zwei, d. Kirchenvorstände Ruisse und Behlendorf je einen aus ihrer Mitte wählen;
 - c) drei Pastoren und sechs weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Anordnung und unter Aufsicht der Kirchenleitung.
- (3) Das Nähere über die Wahlen wird durch besondere Ordnung geregelt.

Artikel 66

- (1) Die Mitgliedschaft in der Synode ist ein kirchliches Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Synode werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (3) Bei ihrer Einführung müssen die Mitglieder geloben, daß sie ihr Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche führen werden. Die Ablegung des Gelübdes ist begründend für die Mitgliedschaft in der Synode.

Artikel 67

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Synode dauert sechs Jahre; alle drei Jahre scheiden die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Amtsdauer, erstmals durch das Los bestimmt. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wird ein der Synode angehörender Kirchenvorsteher aus seinem Kirchenvorsteheramt entlassen, so endet damit auch seine Mitgliedschaft in der Synode.
- (3) Soweit die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder der Synode nicht Kirchenvorsteher sind, findet auf sie Artikel 22 entsprechende Anwendung; die Entlassung erfolgt durch den Ständigen Ausschuß der Synode.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Synode vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl durch die für die Wahl zuständige Körperschaft statt.

Aufgaben der Synode

Artikel 68

Die Synode ist im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung berufen, die Entscheidungen zu treffen, die für das Leben der Kirche von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 69

- (1) Übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und der Synode sind erforderlich für den Erlass von Kirchengesetzen.
- (2) Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:
 1. die Kirchenverfassung und die anderen Ordnungen der Kirche;
 2. die Ordnungen der Gottesdienste;
 3. die Einführung von Gesangbüchern;
 4. die Festsetzung von kirchlichen Feiertagen;
 5. die Vorbildung und Prüfung für die Amter der Kirche;
 6. die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträger;
 7. die Ordnung der Kirchenzucht;
 8. die Ordnung des Evangelischen Hilfswerkes;
 9. die Errichtung und Auflösung von Kirchengemeinden;

10. die Wahlen zu den Kirchenvorständen und zur Synode;
11. der Haushaltungsplan der Landeskirche;
12. die Erhebung von Kirchensteuern;
13. Verträge mit dem Staat oder mit anderen Kirchen, die für den Bestand oder das Leben der Landeskirche wesentlich sind.

(3) Die Zustimmung der Synode ist erforderlich für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und von kirchlichen Beamtenstellen.

Artikel 70

Gemeinsam mit der Kirchleitung wählt die Synode den Bischof, den Senior und den Oberkirchenrat der Kirchenanzlei.

Artikel 71

Der Synode steht zu:

1. die Wahl von Mitgliedern der Kirchleitung;
2. die Entlastung der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse.

Artikel 72

(1) Die Synode hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Entscheidungen zu fassen.

(2) Die Kirchleitung legt der Synode alljährlich einen Bericht über das kirchliche Leben vor.

Tagungen der Synode

Artikel 73

(1) Die erste Tagung der Synode nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern wird durch die Kirchleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Präses, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Diese bilden den Vorstand der Synode.

(3) Den Vorsitz bei der Vorstandswahl führt das älteste Mitglied der Synode.

Artikel 74

(1) Der Präses beruft die Synode mindestens einmal im Jahre ein.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand der Synode oder die Kirchleitung es für erforderlich erachtet oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode unter Angabe von Gründen dies beantragt.

(3) Die Einberufung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

(4) Die Kirchleitung nimmt an den Tagungen der Synode teil. Den Mitgliedern der Kirchleitung ist jederzeit zu Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen.

(5) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode es nicht anders beschließt oder die Kirchleitung es nicht anders fordert.

(6) Für die Beschlüsse der Synode sowie für die von der Kirchleitung und der Synode gemeinsam zu vollziehenden Wahlen gelten die Artikel 34 und 35 entsprechend.

(7) Im übrigen regelt die Synode ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Ausschüsse der Synode

Artikel 75

(1) Die Synode bildet nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern der Synode den Ständigen Ausschuss.

(2) Der Ständige Ausschuss besteht aus dem Vorstand der Synode und sechs weiteren Mitgliedern, die von der Synode aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Zahl der Pastoren soll insgesamt nicht mehr als vier betragen.

Artikel 76

Dem Ständigen Ausschuß liegen ob:

1. die Vorprüfung von Vorlagen für die Synode auf Aufforderung des Vorstan der Synode;
2. die Entlassung von Mitgliedern der Synode.

Artikel 77

- (1) Der Ständige Ausschuß tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präses Synode zusammen.
- (2) Für die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses gelten die Artikel 34 und 35 entsprechend.
- (3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses vertreten zu entsenden.

Artikel 78

- (1) Die Synode bildet ferner den Finanzausschuß.
- (2) Dem Finanzausschuß liegen ob:
 1. die Vorprüfung des landeskirchlichen Haushaltsplanes;
 2. die Prüfung der landeskirchlichen Haushalt- und Kassensführung.

Artikel 79

Die Synode bildet nach Bedarf weitere Ausschüsse.

Die Kirchenleitung

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Artikel 80

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:
 - a) der Bischof als Vorsitzender;
 - b) der Senior;
 - c) der Oberkirchenrat der Kirchenanzeige;
 - d) zwei Pastoren und drei weitere Mitglieder, die von der Synode aus ihrer Mitgliedschaft gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied der Kirchenleitung soll rechtskundig sein, ein weiteres im Wirtschaftsleben stehen.
- (3) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Artikel 81

(1) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verwalten sie ihr Amt weiter bis zur Einführung der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Synode — (und, in Ausnahme der Pastoren, auch nicht einem Kirchenvorstand) — angehören. Mit dem Eintritt in die Kirchenleitung scheiden sie aus der Synode — (oder dem Kirchenvorstand) — aus.

Artikel 82

In der Erweiterten Kirchenleitung treten zu der Kirchenleitung die Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Synode mit Stimmrecht hinzu.

Aufgaben der Kirchenleitung

Artikel 83

(1) Bei der Kirchenleitung liegen die Gesamtführung der Kirche sowie die Beratung und Unterstützung des Bischofs im Amt der geistlichen Leitung.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit des Bischofs festgelegt oder die Mitwirkung der Synode vorgeschrieben ist, ist die Kirchenleitung für alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zuständig.

Artikel 84

Zur Zuständigkeit der Kirchenleitung gehören insbesondere:

1. die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und die landeskirchlichen Ordnungen eingehalten werden;
2. die Fürsorge für die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger;
3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengefessen;
4. der Erlass von allgemeinen Vorschriften für den landeskirchlichen Dienst;
5. der Erlass von allgemeinen Verwaltungsanordnungen;
6. die Anordnung und Überwachung der Wahlen zu den Kirchenvorständen und zur Synode;
7. die Berufung von Mitgliedern der Synode;
8. die Bestellung von Vorsitzenden der Kirchenvorstände sowie die Bestätigung der Kirchmeister;
9. die Bestätigung und Berufung der Pastoren sowie die Anstellung von Hilfspredigern;
10. die Bestätigung und Berufung der Kirchenbeamten;
11. die Versetzung der Pastoren und Kirchenbeamten in ein anderes Amt und in den Ruhestand;
12. die Anstellung und Entlassung der landeskirchlichen Angestellten;
13. die Ausübung der Kirchenzucht und der Disziplinargewalt über die kirchlichen Amtsträger;
14. die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung;
15. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltplanes;
16. die Feststellung des landeskirchlichen Kollektivenplanes;
17. die Festsetzung der kirchlichen Gebühren;
18. die Leitung des Evangelischen Hilfswerkes;
19. die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände.

Artikel 85

(1) Die Kirchenleitung kann Beratungen und Beschlüsse jederzeit in die Erweiterte Kirchenleitung verlegen, wenn sie selbst es für geboten hält.

(2) Ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung ist erforderlich für:

1. die Entlassung eines Kirchenvorstehers gegen den Willen des Kirchenvorstandes;
2. die Versetzung eines Pastors in ein anderes Amt oder in den Ruhestand gegen den Willen der Beteiligten;
3. die Nichtbestätigung einer Pfarrwahl;
4. die Aufhebungsetzung von Beschlüssen eines Kirchenvorstandes;
5. die Auflösung eines Kirchenvorstandes;
6. außerordentliche Ausgaben aus der Landeskirchenkasse.

Artikel 86

Die Kirchenleitung bildet zu ihrer Beratung und zur Förderung der kirchlichen Arbeit auf bestimmten Gebieten nach Bedarf beratende Kammern.

Beschlüsse der Kirchenleitung

Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen, wenigstens einmal im Monat, zusammen.

(2) Für die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Erweiterten Kirchenleitung gilt Artikel 35 entsprechend.

— (3) Der Bischof hat das Recht, Beschlüsse der Kirchenleitung zu beanstanden. Wurde von diesem Recht Gebrauch, so ist ein gemeinsamer Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung herbeizuführen.) —

(4) Um übrigen regelt die Kirchenleitung ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Kirchenanzlei

Artikel 88

(1) Der Kirchenanzlei gehören als Mitglieder an:

a) der Bischof;

b) der Senior;

c) ein leitender Verwaltungsbeamter mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

(2) Der Oberkirchenrat wird durch die Kirchenleitung und die Synode unter der Leitung des Bischofs in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt.

Artikel 89

(1) Die Kirchenanzlei führt die laufenden Geschäfte der landeskirchlichen Leitung i. Verwaltung nach den Beschlüssen der Kirchenleitung.

(2) In eiligen Angelegenheiten hat die Kirchenanzlei bis zum Zusammentritt der Kirchenleitung das Erforderliche zu veranlassen.

(3) In einem von der Kirchenleitung zu bestimmenden Rahmen kann die Kirchenanzlei selbständige Entscheidungen treffen.

Artikel 90

Zum Geschäftsbereich der Kirchenanzlei gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung;
2. die Verwaltung des landeskirchlichen Haushalts;
3. die Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens;
4. die Kirchensteuerverwaltung;
5. die kirchliche Bauverwaltung;
6. die Kirchenbuchverwaltung;
7. die Aufsicht über den Dienst der kirchlichen Amtsträger und die Tätigkeit der Kirchenvorstände.

Artikel 91

(1) Die Kirchenanzlei wird durch den Bischof geleitet, der auch die Geschäftsverteilung regelt.

(2) Für Entscheidungen der Kirchenanzlei ist Übereinstimmung der Mitglieder erforderlich; bei Meinungsperschiedenheiten ist ein Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

Artikel 92

(1) Bei der Kirchenanzlei liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Landeskirche.

(2) Vor Gerichten und Behörden wird die Kirchenanzlei durch den Bischof oder ein Mitglied vertreten.

(3) Urkunden, die die Landeskirche verpflichten sollen, sind namens der Kirchenanzlei durch den Bischof oder ein Mitglied unter Beipräzung des Dienstsiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Das Geistliche Ministerium

Artikel 93

Dem Geistlichen Ministerium gehören der Bischof und die Pastoren sowie die mit der selbständigen Verwaltung eines Pfarrbezirks beauftragten Hilfsprediger an. Andere Hilfsprediger können zu den Verhandlungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 94

- (1) Das Geistliche Ministerium hat in der brüderlichen Gemeinschaft der Pastoren auf eine einmütige Ausrichtung des pfarramtlichen Dienstes hinzuwirken.
(2) Das Geistliche Ministerium ist ferner berufen, die Kirchenleitung und die Synode in Entscheidungen zu beraten, die für das Leben und die Lehre der Kirche von Bedeutung sind.

Artikel 95

Dem Geistlichen Ministerium steht zu:

1. das Recht der Stellungnahme zu allen Fragen des kirchlichen Lebens;
2. die Begutachtung aller das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche betreffenden Vorlagen;
3. die Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs und des Seniors;
4. die Wahl von Mitgliedern der Synode.

Artikel 96

- (1) Das Geistliche Ministerium tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Bischofs, mindestens einmal im Vierteljahr, zusammen. Es muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen es beantragt.
(2) Für die Beschlüsse des Geistlichen Ministeriums gelten die Artikel 34 und 35 entsprechend.
(3) Im übrigen regelt das Geistliche Ministerium seine Geschäftsordnung selbst.

Die Rechtsetzung der Kirche

Artikel 97

Das in der Landeskirche geltende Recht wird durch ihre Ordnungen bestimmt, die durch Kirchengesetz festgelegt werden.

Artikel 98

- (1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und der Synode zu stande. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen; Beschlüsse zur Änderung der Kirchenverfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
(2) Gesetzesvorlagen, die das Bekenntnis und die Ordnungen der Kirche betreffen, müssen von einem Gutachten des Geistlichen Ministeriums begleitet sein.
(3) Kirchengesetze sind durch die Vorsitzenden der Kirchenleitung und der Synode zu unterzeichnen und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

Artikel 99

- (1) Im Falle des Notstandes kann die Kirchenleitung, wenn die Einberufung der Synode nicht möglich oder nicht tunlich ist, in Angelegenheiten, die der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen, Notverordnungen erlassen. Sie hat sich dabei tunlichst der Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode zu vergewissern. Änderungen der Kirchenverfassung durch Notverordnung sind nicht zulässig.
(2) Notverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
(3) Notverordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wenn die Synode die Bestätigung versagt, sind sie aufzuheben. Die Gültigkeit der Notverordnungen endet mit dem Tage der Aufhebung.

Artikel 100

Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung erlassen. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Finanzverwaltung der Kirche

Artikel 101

Der Finanzbedarf der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird gedeckt aus Erträgen des Vermögens, aus Kolletten und Gebühren sowie durch Kirchensteuern.

Artikel 102

(1) Die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung liegt bei der Kirchenleitung.
(2) Das Vermögen der Kirchengemeinden wird durch die Kirchenvorstände unter Aufsicht der Kirchenleitung verwaltet.

Artikel 103

(1) Für die Bedürfnisse der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird eine Kirchensteuer erhoben.
(2) Zur Entrichtung der Kirchensteuer sind alle Glieder der Landeskirche verpflichtet.
(3) Das Nähere über die Erhebung der Kirchensteuer wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 104

Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden durch die Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 105

Die in den Gemeinden einzuhämmelnden Kolletten werden durch die Kirchenleitung geordnet.

Artikel 106

(1) Der landeskirchliche Haushaltspunkt ist vor Beginn jeden Rechnungsjahres durch Kirchengesetz festzustellen.
(2) Für außerordentliche Ausgaben ist ein Beschluss der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.
(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist nach Abschluß des Rechnungsjahres der Synode unter Beifügung eines Nachweises über das landeskirchliche Vermögen Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch den Finanzausschuß der Synode geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode die Entlastung.

Artikel 107

(1) Die Haushaltspunkte der Kirchengemeinden werden nach den Weisungen der Kirchenleitung durch die Kirchenvorstände festgestellt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
(2) Abweichungen von dem Haushaltspunkt bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
(3) Die Entlastung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden erfolgt durch die Kirchenleitung.

Artikel 108

(1) Das Evangelische Hilfswerk führt eine selbständige zweigebundene Finanzverwaltung, die der Aufsicht der Kirchenleitung untersteht.
(2) Die kirchlichen Gemeindehilfen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben jährlich dem Kirchenvorstand und der Kirchenleitung Rechnung zu legen.

Schlussbestimmungen

Artikel 109

(1) Diese Kirchenordnung tritt mit dem in Kraft.
(2) Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 20. Juli 1934 mit ihren Nachträgen und Änderungen sowie das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung des Verfahrens bei der Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Mai 1946 und das Kirchengesetz über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages vom 11. Dezember 1945 treten gleichzeitig außer Kraft.
(3) Die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Beilage zum
Kirchl. Amtsblatt
der ev.-luth. Kirche
Begründung (in Lübeck Nr. 1 (1948))

dem Entwurf einer Kirchenverfassung für die evangelisch-lutherische Kirche
in Lübeck

Vorbemerkungen

Die nachstehende Begründung trägt keinen amtlichen Charakter. Sie soll nur Rechenschaft darüber ablegen, welche Überlegungen dem Entwurf zugrunde liegen, und seine wichtigsten Bestimmungen erläutern.

Die im Jahre 1934 unter nationalsozialistischem Einfluß erlassene Verfassung kann für eine Kirche, die sich in der Erfahrung des Kirchenlampfes ihres Bekennnisses als der bestimmenden Grundlage ihres gesamten Lebens wieder bewußt geworden, nicht mehr als gültige Norm angesehen werden. Es kommt hinzu, daß seit 1945 zahlreiche Pastoren aus anderen Landeskirchen nach Lübeck gelommen sind, eine Entwicklung, die zu einer gewissen Uneinheitlichkeit der Auffassungen geführt hat. Auch aus diesem Grunde erschien es notwendig, für das kirchliche Leben in seiner Gesamtheit eine umfassende Neuordnung zu suchen, die dann für alle Pastoren und Gemeinden bindend sein soll. Der Verfassungsausschuß hat daher in zweijähriger Arbeit zunächst den jetzt vorliegenden Entwurf einer neuen Kirchenverfassung fertiggestellt. Der Entwurf soll nach der Begutachtung durch das Geistliche Ministerium dem Kirchenrat und dem Vorläufigen Kirchentag zur Abstimmung zugeleitet werden.

Die Kirchenverfassung ist als Erster Teil einer umfassenden Kirchenordnung gedacht. Als weitere Teile sind vorgesehen:

Zweiter Teil: „Kirchliche Gemeindeordnung“ mit den Abschnitten: Christliche Lebensordnung für Gemeindeglieder, Kirchenzucht, Ordnung der Gottesdienste, Christliche Unterweisung, Kergemeinde, Kirchenvisitation.

Dritter Teil: „Kirchliche Amterordnung“ (Dienst- und Lebensordnungen) mit den Abschnitten: Das Pfarramt einschließlich Ordination und Lehrzucht, das diakonische und katechetische Amt, das Amt des Kirchenmusikers.

Die Kirchenverfassung

Der Entwurf der Kirchenverfassung will eindeutig die Grundlagen der Existenz der Kirche und die Gesetze ihres Handelns festlegen. Es ist verucht, diese Grundlagen in den einzelnen Bestimmungen immer wieder deutlich zu machen. Der Entwurf behandelt außer den grundlegenden Bestimmungen die Gliederung der Kirche und die Organe ihrer Leitung und Verwaltung. Dabei ließ sich nicht vermeiden, daß sich Aussagen über das innere Leben der Kirche immer wieder mit Vorschriften für die äußere Verwaltung überschneiden und daß Zuständigkeitsregelungen und Geschäftsordnungen einen breiten Raum einnehmen. Um so notwendiger ist es, daß die angekündigten Ordnungen für das innere Leben der Kirche möglichst bald nachfolgen.

Grundlegende Bestimmungen

Art. I: Das Bekennen zu dem dreieinigen Gott als dem Herrn ist bewußt an die Spitze gestellt. Das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus wird als Grundlage aller Ordnung und allen Lebens der Kirche angesehen. Als lutherische Bekennenisse stehen in Lübeck seit der Reformationszeit die im Koncordienbuch zusammengefaßten Bekennnisschriften in Geltung; auf sie ist ausdrücklich verwiesen.

Mit der Theologischen Erklärung von Barmen ist eine kirchengeschichtliche Scheidung getroffen worden, hinter die die Kirche nicht wieder zurückgehen kann. Die Festlegung der Kirche auf ihre formulierten Bekenntnisse kann nur dann refein, wenn sie bereit ist, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schau zu prüfen und dabei über die engeren Grenzen der Konfession hinweg den und die Meinung der Brüder anderen evangelischen Bekenntnisses zu hören. Die Anerkennung des Weges, der mit der Theologischen Erklärung von Barmen beschritten worden ist, bezeugt den Willen der Kirche, die in Schrift und Bekenntnisse gelegten Grundlagen zum Maßstab des kirchlichen Handelns zu machen.

Art. 2: Die lübeckische Kirche versteht sich bewußt als Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein engerer Zusammenschluß mit den lutherischen Kirchen Deutschlands soll damit in keiner Weise ausgeschlossen werden. Das Wachsen der ökumenischen Gemeinschaft der Kirche fordert darüber hinaus, die Einheit einer Kirche Jesu Christi in aller Welt zu bezeugen.

Da die lübeckische Kirche als Glied der Gesamtkirche aufgefaßt wird, ist für bestimmungen, die nur für die lübeckische Kirche gelten sollen, an dem Begriff der Landeskirche festgehalten. Dieser Begriff dient also in der Hauptsache der Unterscheidung, ist aber auch geschichtlich gerechtfertigt.

Art. 3: Aus den Erfahrungen der vergangenen Kampfzeit der Kirche ist deutlich geworden, daß sie ihren Auftrag nur dann ausrichten kann, wenn sie ihren Wirkungsbereich in voller Selbstständigkeit ordnen kann. Es erscheint daher erforderlich, den Grundsatz der Autonomie der Kirche als Abwehr gegen alle unzulässigen Einmischungsversuche außerkirchlicher Stellen ausdrücklich festzuhalten.

Zugleich muß die Kirche darauf bestehen, daß sie in der staatlichen Rechtsordnung als Bestandteil des öffentlichen Lebens anerkannt wird. Ohrem inneren Wege nach ist die Kirche eine Stiftung ihres Herrn. In ihrer äußeren Rechtsform muß sie an ihrer Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts festhalten. Mit dieser Feststellung soll jedem Versuch entgegengewirkt werden, die Kirche in die Sphäre des privaten Rechts zu verweisen und sie zu einem Verein zu gradieren.

Art. 4: Die Feststellung, daß die kirchliche Rechtsetzung allein dem Auftrag der Kirche zu dienen hat, bedeutet umgekehrt ausgedrückt, daß Kirchengezege, die im Widerspruch zu dem Bekenntnis stehen, nichtig sind. Hier ist ein Grundsatz ausgesprochen, der nach bestimmten Erfahrungen nicht immer selbstverständlich gewesen ist.

Art. 5: Die Vorschrift, daß die kirchlichen Amtsträger und die Organe der Leitung und Verwaltung auf das Bekenntnis und die Ordnungen der Kirche zu verpflichten sind, gibt die Richtschnur für das gesamte Handeln aller Stellen, die in der Kirche ein Amt und eine Verantwortung haben. Mit dieser Verpflichtung binden sich die leitenden Organe dahin, daß sie weder in Leitung noch in Verwaltung Anordnungen erlassen werden, die dem Auftrag der Kirche widersprechen oder ihr Befugnisse überschreiten. Sie bindet aber auch die Amtsträger und Organe der Kirchengemeinden dahin, daß sie Anordnungen befolgen werden, die in Rahmen der kirchlichen Ordnungen von den leitenden Organen erlassen werden. Wenn dabei für die Pastoren auf den Vorhang des Ordinationsgelübdes hingewiesen ist, so soll ihnen damit die Freiheit des geistlichen Amtes gesichert werden.

Die Bestimmung, daß die Rechte und Pflichten der Organe der Kirche unvertragbar sind, findet ihre Begründung in einer Erfahrung des Kirchenkampfes. Die Bestimmung besagt, daß sogenannte Ermächtigungsgesetze, durch die kirchliche Organe ihre Funktionen im ganzen auf andere Stellen übertragen, unzulässig sind.

Art. 6: Es ist ein unveräußerliches Grundgesetz der Kirche, daß die Gliedschaft zu ihr durch die Taufe erworben wird. Auch diese Feststellung ist nach den Erfahrungen der vergangenen Zeit nicht unwichtig.

An dem Prinzip der Volkskirche ist festgehalten. Ganz sicher ist es das Ziel aller kirchlichen Arbeit, echte Gemeinden im Sinne des Neuen Testamentes zu schaffen und Gemeindeglieder zu gewinnen, die mit Ernst Christen sein wollen. Eine

verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen Gemeindegliedern und sonstigen Kirchenmitgliedern erscheint jedoch bedenklich. Der Auftrag der Kirche soll auch an den dem Gemeindeleben ferner stehenden Gemeindegliedern ausgerichtet werden. Der Begriff Gemeindeglied wird daher in umfassendem Sinne angewendet und als Gemeindeglied jeder getaufte und im Gebiet der Kirche wohnende evangelische Christ angesehen, der nicht zu einer anderen evangelischen Gemeinschaft gehört oder aus der Kirche ausgetreten ist. Er hat Anteil am Leben der Kirche, zu deren Einrichtungen er ja mindestens durch seine finanziellen Leistungen beiträgt.

Art. 7: Die kirchlichen Werke haben besondere Erwähnung gefunden, um auch hier die Einheit der Kirche in allen ihren Lebensäußerungen deutlich zu machen. Die Werke sollen wissen, daß sie unter dem Schutz der Kirche stehen, und auferkirchliche Stellen sollen sich darüber klar sein, daß sie bei etwaigen Eingriffen in die Werke in die Kirche selbst eingreifen. Dies festzustellen, ist nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes wichtig. Zugleich soll aber auch den Werken ins Bewußtsein gebracht werden, daß sie kein Sonderdasein neben der versagten Kirche führen können, sondern daß sie sich als organische Teile des Gesamtlebens der Kirche verstehen müssen.

Ob die vorgenannten Grundnormen ausreichen werden, der Kirche einen wirklichen Schutz gegen wesensfremde Entwicklungen zu sichern, muß die Zukunft lehren. Sicherlich wird es nicht möglich sein, dem Einbruch kirchenfeindlicher Kräfte allein durch formulierte Kirchenordnungen zu begegnen. Es hat sich aber erwiesen, daß das Erstnehmen von Bekanntnis und Kirchenordnung eine wesentliche Hilfe in der Verteidigung der Kirche gegen ihre Feinde drinnen und draußen sein könnte.

Die Kirchengemeinden

Art. 8: Die früheren Verfassungen betrachteten die Kirche als eine Vereinigung von Einzelgemeinden. Im Gegensatz dazu geht der Entwurf von der Einheit der Kirche aus, und betrachtet die einzelnen Gemeinden als deren Glieder. Ebenso wie die Landeskirche sich als Glied der Gesamtkirche versteht, so sollen sich auch die einzelnen Gemeinden als Glieder der Landeskirche fühlen. Damit wird der Grundsatz der Einheit der Kirche wiederholt festgestellt. Der einzelnen Gemeinde ist aber das Recht der Selbstverwaltung im vollen Umfang gesichert.

Über das innere Leben der Gemeinden kann die Kirchenverfassung nichts aussagen. Nähere Bestimmungen hierüber müssen der kirchlichen Gemeindeordnung vorbehalten bleiben.

Die Feststellung, daß auch die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht dem bestehenden Rechtszustand. Die Kirchenvorstände erhalten dadurch im Rechtsleben den Charakter von siegelführenden Behörden.

Die Gemeindeglieder

Art. 11: Die kirchlichen Rechte der Gemeindeglieder finden ihren umfassenden Ausdruck in dem Recht, an dem geistlichen Leben der Gemeinde in allen seinen Formen teilzunehmen. Die Bestimmung, daß die Gemeindeglieder ein Recht auf schriftgemäße Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben, hat ihren Grund in der Erfahrung des Kirchenkampfes. Eine entsprechende Bestimmung fand sich in allen lutherischen Kirchenordnungen bis 1893.

Die an das kirchliche Verhalten der Gemeindeglieder gestellten Forderungen sind vorsichtig formuliert und lassen erkennen, daß hier ein Ziel aufgestellt ist, das für die meisten Gemeindeglieder erst noch erreicht werden muß.

Art. 12: Wenn an dem Prinzip der Volkskirche festgehalten worden ist, so bedeutet dies nicht, daß die Kirche gewillt ist, ein unfürkirchliches oder gar kirchenfeindliches Verhalten der Gemeindeglieder ohne weiteres zu dulden. Die Kirchenzucht ist in der

evangelischen Kirche seit langer Zeit entweder gar nicht oder doch nur sehr oberflächlich gehandhabt worden. Die Feststellung, daß die Gemeindeglieder der Kirchenzucht unterstehen, ist daher dringend notwendig. Das Nähre muß die Ordnung der Kirchenzucht bestimmen.

Der von einem Gemeindeglied auf Grund der staatlichen Rechtsordnung erklärte Kirchenaustritt kann von der Kirche nicht einfach zur Kenntnis genommen werden; vielmehr muß die Gemeinde in ihm eine bewußte Scheidung von ihrer Gemeinschaft sehen, die für die Kirche von bestimmten rechtlichen und tatsächlichen Folgen begleitet ist. Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen in der Ordnung der Kirchenzucht wird einstweilen festgestellt, daß der Austrittende seine kirchlichen Rechte verliert.

- Art. 13: Auf einen Parochialzwang ist verzichtet, wie dies der Lübecker Tradition entspricht.
u. 14: Die für die Ummeldung gegebenen Vorschriften sollen nur einer Ordnung wehren.

Die Kirchenvorstände

- Art. 15: Die Zusammensetzung der Kirchenvorstände entspricht dem Herkommen. Die Bestimmung, daß die Kirchenleitung zusätzliche Mitglieder berufen kann, soll die Möglichkeit geben, Fehlergebnisse der Wahl auszugleichen.
- Art. 16: Das Amt des Kirchenvorsteher ist als eins der wichtigsten Gemeindeämter aufgefaßt. Über die innere Haltung des Kirchenvorsteher können in der Verfassung nur Andeutungen gemacht werden; Näheres muß sich aus der kirchlichen Lebensordnung ergeben. An die kirchliche Eignung der Gemeindeglieder, die zu Kirchenvorstehern gewählt werden können, werden besondere Anforderungen gestellt, wie dies der Wichtigkeit des Amtes entspricht.
- Art. 18: Die Teilnahme an der Wahl steht nicht ohne weiteres jedem Gemeindegliede zu, das formal der Kirche angehört. Es sollen grundsätzlich nur die Gemeindeglieder mitwirken, die ein regeres Interesse am kirchlichen Leben bekundet haben. Mindestens müssen aber solche Gemeindeglieder von der Wahl ausgeschlossen werden, die sich betont vom Gottesdienst der Gemeinde fernhalten und auf die Bestimmungen der Kirchenzucht angewendet werden müßten. Die vorgeschriebene Eintragung in die Wählerliste soll einen Ansatzpunkt für die Bildung einer Kerngemeinde geben, über die in der kirchlichen Lebensordnung weitere ausgesagt werden soll. Die Bestimmung, daß die Wahl allein dem Auftrag der Kirche dient und ein ausschließlich kirchlicher Dienst ist, soll jeden Missbrauch der Wahl für außerkirchliche Zwecke ausschließen.
- Art. 20: Das den Kirchenvorstehern auferlegte Gelübde will sehr ernst genommen sein. Erst mit seiner Ablegung beginnt das Amt des Kirchenvorsteher.
- Art. 21: Das periodische Ausscheiden der Kirchenvorsteher soll eine ständige Auffrischung ohne Unterbrechung der Kontinuität der Arbeit des Kirchenvorstande ermöglichen.
- Art. 22: Auch die Kirchenvorsteher unterstehen der Kirchenzucht.
- Art. 23 bis 26: Die Kirchenvorsteher sind auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Pastor und den anderen kirchlichen Amtsträgern gewiesen. Ihre Tätigkeit soll sich nicht auf die Erledigung von außerkirchlichen Verwaltungsdingen beschränken. Das Amt des Kirchenvorsteher ist häufig nicht mit dem Ernst wahrgenommen worden, de seinem geistlichen Auftrag entspricht. Die Kirchenvorsteher werden daher daran erinnert, daß sie in erster Linie am Bau einer lebendigen Gemeinde mitzuwirken haben.
- Art. 30 bis 32: Die Bestimmung, daß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein Pastor sein muß, bedeutet für Lübeck eine Neuerung. Sie ist aufgenommen, um dem geistlichen Amt gegenüber dem Kirchenvorstand eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung zu geben. Außerdem soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Kirchenvorstand nicht die Funktionen einer bürgerlichen Repräsentation ha-

sondern eine Aufgabe der geistlichen Leitung der Gemeinde erfüllen soll. Dafür ist aber das Amt des Kirchmeisters als führendes Laienamt besonders hervorgehoben. Ob der Kirchmeister bei mehreren Pastoren auch der Stellvertreter des Vorsitzenden sein soll oder ob dieses Amt einem Pastor übertragen werden muß, soll von dem vorläufigen Kirchentag entschieden werden.

t. 33: Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen zu einer wirklichen Gemeinschaft zusammenwachsen und deshalb möglichst oft versammelt werden.

t. 36 Die Kirchengemeinde steht in der Gesamtordnung der Landeskirche. Dies kommt
t. 39: für ihr geistliches Leben durch das Visitationssrecht des Bischofs und im übrigen durch das Aufsichtsrecht der Kirchenleitung zum Ausdruck.

Die Amter der Kirche

t. 40: Der Versuch, die vielseitigen Aufgaben des Pfarramts darzustellen, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiteres hierüber muß in der Ordnung der kirchlichen Amter gesagt werden.

Die Aufteilung größerer Gemeinden in Pfarrbezirke darf nicht zu einer Auflösung der Gemeinde führen. Es ist deshalb darauf hingewiesen, daß dort, wo mehrere Pastoren einer Gemeinde dienen, das Pfarramt gemeinsam zu verwalten ist.

t. 41: Die Voraussetzungen für die Übertragung eines Pfarramts (Prüfung und Ordination) sind kurz erwähnt.

t. 42: Das Leben einer lutherischen Gemeinde steht in der Polarität zwischen Amt und Gemeinde. Erst dort, wo beide in lebendiger Beziehung zueinander stehen, kann echtes und rechtes Gemeindeleben wachsen. Diese Polarität findet auch in dem Verhältnis der Pastoren zu den Kirchenvorständen ihren Ausdruck. Ihre Zusammenarbeit wird durch den Dienst an der gemeinsamen Aufgabe bestimmt; der Kirchenvorstand kann dem Pastor aber in Fragen des geistlichen Amts keine Vorschriften machen.

t. 43: Die Möglichkeit, auch geeignete Gemeindeglieder ohne volle theologische Vorbildung zur Wortverkündigung zuzulassen, ist offen gelassen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß auch Amtsträger und Gemeindeglieder, die nicht Pastoren sind, an dem geistlichen Dienst der Kirche im engeren Sinne mitwirken können.

t. 44: Für die landeskirchlichen Pastoren ist Wert darauf gelegt, daß sie eine Predigtstätte haben, weil ein Pastor grundsätzlich nicht ohne Gemeinde sein soll.

t. 46: Dorf, wo Gemeinde im wirklichen Sinne des Wortes ist, müßte diese ihre Pastoren selbst wählen können. Es ist deshalb erwogen worden, die Pfarrwahl dem engeren Kreis von Gemeindegliedern zu übertragen, die in die kirchliche Wählerliste eingetragen sind. Da es aber — wenigstens zur Zeit — noch nicht gesichert erscheint, daß ein solches Verfahren immer zu kirchlich vertretbaren Ergebnissen führen wird, ist die Wahl dem Kirchenvorstand anvertraut. Die Kirchenleitung wirkt dabei durch Teilnahme an der Wahl mit. Diese Regelung bildet von der Gemeinde her gesehen einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Pfarrwahlgesetz, das ihr nur ein Präsentationsrecht gibt. Eine weitere Stärkung der Stellung der Gemeinde liegt darin, daß zur Versagung der vorgeschriebenen Bestätigung ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung gefordert wird. Auf ein Einspruchsrecht der Gemeindeglieder gegen Lehre, Gaben und Wandel des gewählten Pastors, das niemals praktisch geworden ist, wurde verzichtet.

t. 50 bis 53: Die Pastoren werden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen. Trotzdem muß aber die Möglichkeit bestehen, einen Pastor in ein anderes Amt oder vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn ganz wichtige kirchliche Gründe dazu zwingen. Es braucht sich dabei durchaus nicht um Gründe zu handeln, die in der Person des Pastors liegen oder gar ein Ver Schulden voraussezten. Der in ein anderes Amt versetzte Pastor bleibt im Dienst der Kirche; als Ruheständler behält er die Rechte

des geistlichen Standes. Daraus wird deutlich, daß es sich nicht um Strafmaßnahmen handelt. Vielmehr ist bei der Verfehlung etwa an Fälle gedacht, in denen besonderer Gemeindeverhältnisse ein Pastorenwechsel ratsam ist, ob Pastor nach seinen Gaben in einer anderen Gemeinde den Auftrag seines Besser erfüllen könnte. Natürlich sind, insbesondere bei Verfehlungen in den stand, auch Schwierigkeiten denkbar, die in der Person des Pastors liegen jeden Fall sollen solche Maßnahmen nur nach sorgfältiger Erwägung durchgeführt werden. Deshalb ist bei Widerspruch der Beteiligten die Entscheidung einer Erweiterten Kirchenleitung übertragen.

Art. 54: Weitere Eingriffe in die wohl erworbenen Rechte der Pastoren sind in Rahmen des Disziplinar- oder Lehrzuchtverfahrens zulässig.

Art. 56 bis 58: Die weiteren Ämter der Kirche, insbesondere die der Kirchenmusik, um meinderehlfest bedürfen noch einer grundlegenden Ordnung. Sie sind zunächst erwähnt, um ihnen ihren Platz im dem organischen Aufbau der Kirche zu Soweit diese Ämter einen geistlichen Dienst in der Gemeinde versehen, so neben dem Pfarramt als geistliche Ämter aufzufassen und gewinnen dadurch wirkliche Bedeutung. Weiteres muß in der kirchlichen Amterordnung gesagt werden. Alle Beamten und Angestellten sind daran erinnert, daß sie auch als Mitglieder ihre Pflichten zu erfüllen haben.

Die Leitung der Kirche

In der Leitung der Kirche stehen der Bischof, die Synode und die Kirchenleitung mit unterschiedlichen Aufgaben gleichberechtigt nebeneinander. Die in der Verfassung von dem Bischof zuerkannte beherrschende Stellung in der Führung der Kirche ist bestätigt. Er hat alle Rechte der geistlichen Leitung, ist aber in dieser Aufgabe auf eine laufende Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung gewiesen, deren Vorsitzender er ist. Die Führung der Kirche liegt bei der Kirchenleitung, deren Vollmachten aber auch nicht eingeschränkt sind. Für alle Entscheidungen, die für Lehre und Leben der Kirche von Bedeutung sind, ist ihr die Synode mit gleichen Rechten zugeordnet. So ergibt sich ein ausgewogenes System, durch das den beteiligten Stellen das Erfordernis nahegebracht werden soll, dass sie hohen Geistes vertrauensvoll miteinander am Auftrag der Kirche zu wirken.

Der Bischof

Art. 59: Bei dem Bischof liegt das Amt der geistlichen Leitung. Auf eine genaue Darstellung seiner Aufgaben ist verzichtet, um einerseits den Träger des Amtes nicht zu überfordern, ihm aber andererseits die Freiheit des geistlichen Wirkens nicht einzuschränken. Einige Funktionen des Amtes (Ordination und Einführung der Pastoren, Visitation der Gemeinden) sind an anderer Stelle erwähnt.

Es ist lange erwogen worden, ob an der Amtsbezeichnung Bischof für leitende geistliche Amt festgehalten werden soll oder ob auf die bis 1933 übliche Bezeichnung Senior zurückgegangen werden soll. Da Lübeck zu den kleineren Landeskirchen gehört, war diese Erwürfung naheliegend. Die Scheidung ist dann aber doch für die Bezeichnung Bischof gefallen, weil es sich ein echtes Hirtenamt im Sinne der Urgemeinde handeln soll, und die Kirche sich nach Tradition und Gehalt als Kirche im vollen Sinne des Wortes versteht. Eine Rangordnung der Landeskirchen nach dem Verhältnis ihrer Größe kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Die Bezeichnung Senior, die in einer Tradition hat, ist für den ständigen Vertreter des Bischofs beibehalten.

Art. 60 bis 63: In die Wahl des Bischofs ist das Geistliche Ministerium maßgebend eingestimmt. Es kann selbst Vorschläge machen und die Abstimmung über andere Vorschläge verhindern. Die Wahl selbst erfolgt gemeinsam durch Synode und Kirchenleitung mit qualifizierter Mehrheit. Durch diese Bestimmungen soll gesichert werden, daß der Bischof von vornherein mit einem größtmöglichen Maß von Vertrauen

besondere von Seiten seiner Amtsbrüder rechnen kann. In seiner Amtsführung soll der Bischof aber nicht von wechselnden Stimmen abhängig sein. Seine Überzeugung ist deshalb nur möglich, wenn er das Vertrauen erichtlich verloren hat; gegen den Willen seiner Amtsbrüder kann sie nicht erfolgen.

Die Synode

Art. 65: Bei der Zusammensetzung der Synode ist darauf geachtet, daß die Zahl der Laienmitglieder doppelt so groß als die der Pastoren ist. Damit ist der Stimme der Gemeinde bei wichtigen Entscheidungen ihr volles Recht gesichert.

In Lübeck war es früher üblich, daß ein Teil der Mitglieder der Synode von den Gemeinden in direkter Wahl gewählt wurde. Darauf ist verzichtet. Das Berufungsrecht der Kirchenleitung soll die Möglichkeit geben, Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens, die einem Kirchenvorstand nicht angehören, zur Mitarbeit in der Synode heranzuziehen.

Der Bischof und die Mitglieder der Kirchenleitung gehören der Synode nicht an, wie es einer bewährten, lübecker Tradition entspricht. Damit sind Synode und Kirchenleitung voneinander unabhängige Organe, die bei wichtigen Entscheidungen mit gleichen Rechten nebeneinander stehen. Für den Erlass von Kirchengefeten wird gefordert, daß sie sowohl von der Synode wie von der Kirchenleitung in getrennter Beschlusssfassung verabschiedet werden. Zu gemeinsamen Sitzungen treten beide Organe bei der Wahl der leitenden Amtsträger der Kirche zusammen. Das ständige Bindeglied zwischen Kirchenleitung und Synode bildet die Erweiterte Kirchenleitung, in der die Kirchenleitung und der Ständige Ausschuß der Synode zu gemeinsamer Beratung und Beschlusssfassung zusammen treten.

Die Kirchenleitung

Art. 80: Der Kreis der Mitglieder der Kirchenleitung ist gegenüber dem gegenwärtigen Zustand vergrößert, um die große Verantwortung der Kirchenleitung für die Gesamtführung der Kirche auf eine breitere Grundlage zu stellen. Die Bestimmung, daß ein Mitglied der Kirchenleitung rechtsstündig und ein anderes im Wirtschaftsleben stehen soll, entspricht dem Verkommen. Die Frage, ob die Laienmitglieder der Kirchenleitung wie bisher einem Kirchenvorstand nicht angehören dürfen, soll durch den Vorläufigen Kirchentag entschieden werden. Ein zwingender Grund für die Beibehaltung dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich.

Art. 82 für wichtige Entscheidungen, insbesondere für solche, die einen Eingriff in bestehende Rechte bedeuten, ist ein Besluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich. Auch für andere Entscheidungen oder auch nur zu ihrer Beratung kann die Erweiterte Kirchenleitung eingeschaltet werden, wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält. Der Ständige Ausschuß hat jedoch keinen Anspruch auf Beratung.

Art. 87: Die Frage, ob der Bischof ein Votorecht gegen Beschlüsse der Kirchenleitung haben soll, soll von dem Vorläufigen Kirchentag entschieden werden. Da der Bischof in Fragen, die nicht unmittelbar zum Bereich der geistlichen Leitung gehören, an die Beschlüsse der Kirchenleitung gebunden ist, in Grenzfällen aber Meinungsverschiedenheiten möglich sind, erscheint es durchaus vertretbar, in solchen Fällen der Erweiterten Kirchenleitung das letzte Wort zu geben.

Die Kirchenkanzlei

Es hat sich schon seit Jahren gezeigt, daß die ständige Belastung der Sitzungen des jetzigen Kirchenrates mit Verwaltungsdingen untergeordneter Art schon aus zeitlichen Gründen eine gewissenhafte Beschäftigung mit grundsätzlich wichtigen Fragen der Kirchenleitung schwerte und zu einer Überforderung der Mitglieder führte. Es hat sich deshalb von selbst ergeben, daß die Kirchenkanzlei über ihre gegenwärtige Funktion eines Büros des Kirchenrates hinausgewachsen ist und praktisch bereits die laufenden Verwaltungsangelegenheiten ständig erledigt. Hieraus sind die Folgerungen durch Umbildung der Kirchenkanzlei in eine kollegiale Kirchenbehörde gezogen. Damit kann sich die Kirchenleitung auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren.

Art. 88: Der Kirchenkanzlei soll außer dem Bischof und seinem ständigen Vertreter leitender Verwaltungsbeamter als Mitglied angehören. Dieser wird, w Kirchenvorstand der Kirchmeister, eine besondere Mitverantwortung für die ordneten Gang der landeskirchlichen Verwaltung tragen.

Art. 89: Die Kirchenkanzlei ist aber nicht als eine Verwaltungsbehörde gedacht, da abhängig neben der Kirchenleitung steht. Der Rahmen, innerhalb dessen sie ständig entscheiden kann, wird ihr durch die Kirchenleitung bestimmt und nach deren Ermessen jederzeit geändert werden.

Art. 90: Die Behördenleitung liegt bei dem Bischof als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung. Für Kollegialbeschlüsse ist Einstimmigkeit gefordert; ist diese nicht zu erreichen, so fällt die Entscheidung an die Kirchenleitung zurück.

Das Geistliche Ministerium

Art. 93: Das Geistliche Ministerium ist kein Organ der Leitung, sondern stellt die Brüderchaft der Pastoren dar. In ihm soll die Einheit allen geistlichen Dienstes sich wiederfinden. Die Zusammensetzung des Geistlichen Ministeriums sollen in erster Linie dazu dienen, den gemeinsamen Dienst an der Kirche Christi zu vertiefen und zu fördern. Eine wichtige Aufgabe erfüllt das Geistliche Ministerium bei der Wahl des Bischofs und in der gutachtlischen Mitwirkung bei dem Erlass von Kirchengeboten.

Das Recht der Kirche

Art. 97: Über das Zustandekommen der Kirchengesetze ist das Wesentliche bereits geregelt. Das Notverordnungsrecht der Kirchenleitung ist, wie schon der Name besagt, eine Notmaßnahme in ganz besonderen Fällen gedacht.

Die kirchliche Finanzverwaltung

Art. 101: Daß auch die kirchliche Finanzverwaltung in allen Städten dem Auftrag bis **Art. 108:** Kirche dient, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. Die Finanzverwaltung Lübeck als Folge der Kirchensteuererhebung durch Lohnabzug weitgehend legitimiert. Um so wichtiger ist es, daß die Verteilung der aufzukommenden Mittel des landeskirchlichen Haushalt nicht allein durch die Kirchenleitung, sondern maßgebender Mitwirkung der Synode erfolgt.

Abschließend sei bemerkt, daß die Formulierung vieler Bestimmungen des Entwurfs schwierig und mißhevoll gewesen ist. Eine wichtige Hilfe dabei ist der während der Arbeiten erschienene Entwurf der evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg. Es ist kaum möglich, das Wesen der Kirche und ihres Lebens, die Aufgaben ihrer und Organe und die Abgrenzung ihrer Funktionen in eindeutige Begriffe zu fassen, in einer Verfaßung nun einmal gefordert werden. Das Leben der Kirche bildet eine Einheit in allen seinen Erscheinungen, die Grenzen zwischen dem geistlichen Leben der Gemeinde und seinen äußeren Formen, zwischen geistlicher Leitung und äußerer Verwaltung, fließend und oft kaum zu erfassen. Vieles muß deshalb unvermeidlich unbestimmt und schwankend bleiben und kann nur annähernd ausgedrückt werden. Trotzdem kann die Kirche auf eine geschriebene Ordnung nicht verzichten. Ihre Auslegung wird sich immer am Auftrag der Kirche zu orientieren haben.

Herausgeber: Der Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
Verantwortlich für den Inhalt Propst Johannes Pautke, Lübeck
Druck: H. G. Rahtgens, Lübeck DG 133 87 300 C 2/34